



Cross-Asset- und Strategy-Research

Konzertierte Aktion: Back to the Seventies!

Berlin sollte Tarifverhandlungen nicht direkt beeinflussen

Diese Woche trafen sich Gewerkschaften und Unternehmerverbände im Kanzleramt zu einer von Kanzler Olaf Scholz einberufenen „Konzertierten Aktion“ zusammen. Weitere Treffen dürften folgen. Ziel ist die Verständigung darüber, wie angesichts der hohen Inflation eine Preis-Lohn-Spirale verhindert werden kann.

Das weckt Erinnerungen an die Konzertierte Aktion, die 1967 nach dem Abgang Ludwig Erhards ins Leben gerufen wurde. Ein abgestimmtes Verhalten zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Regierung und Bundesbank sollten einen hohen Beschäftigungsstand, stabile Preise und ein angemessenes Wirtschaftswachstum absichern. Damals wie heute fürchteten nicht nur die Gewerkschaften um das hohe Gut der Tarifautonomie. Die Konzertierte Aktion scheiterte in den 1970er Jahren inmitten wilder Streiks. Auch das 1999 durch die Regierung Schröder ins Leben gerufene Bündnis für Arbeit war eher ein Misserfolg.

Nur ein Griff in die wirtschaftspolitische Mottenkiste?

Die akute Gefahr einer Preis-Lohn-Spirale im Sommer liegt auf der Hand. Die EZB hat es zugelassen, dass sich die Inflationserwartungen verselbständigten, die Reallohnverluste der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind so hoch wie seit Jahrzehnten nicht, und der Arbeitsmarkt ist leergefegt.

Miteinander sprechen ist nie verkehrt. Wenn es zumindest gelingt, ein gemeinsames Verständnis über die Herausforderungen zu erlangen, dann ist schon etwas erreicht. Aber die Erwartungen sollten nicht abheben. Wahrscheinlich verläuft auch die Konzertierte Aktion 2.0 im Sande.

Alle Beteiligten sind sich einig, dass an der Tarifautonomie nicht gerüttelt werden solle. Das bedingt aber auch, dass selbst wenn



Dr. Moritz Kraemer

Chefvolkswirt und Leiter Research

LBBWResearch@LBBW.de

8. Juli 2022

Historische
Vorbilder sind
gescheitert

Wahrscheinlich
verläuft die
Konzertierte
Aktion im Sande

auf zentraler Ebene eine Übereinkunft über den einzuschlagenden Weg erreicht würde (was unwahrscheinlich genug ist!), gibt es keine wirksamen Mechanismen, dies in den dezentral geführten Lohnverhandlungen durchzusetzen.

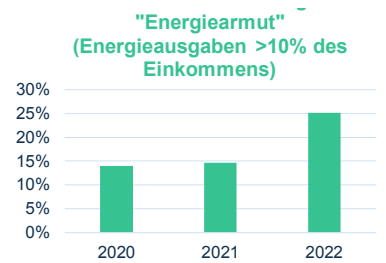
Noch schwieriger dürften Maßhalteappelle auf Unternehmensebene umsetzbar sein. Dafür sind die Firmen zu unterschiedlich von den angebotsseitigen Preisschocks betroffen.

Nicht die Gießkanne auspacken!

Gewissermaßen als „Schmiermittel“ für Lohnzurückhaltung wurde seitens der Politik ein „Inflationsbonus“ ins Spiel gebracht: eine steuerfreie Einmalzahlung an alle Beschäftigten. Davor ist zu warnen. In Anbetracht der großen Unsicherheit und des täglich wachsenden Risikos einer Rezession sind Einmalzahlungen statt irreversible Tariferhöhungen prinzipiell zu befürworten. Aber das Risiko, dass diese Steuergeschenke wirkungslos verpuffen ist groß. Das müssen die Tarifparteien unter sich ausmachen.

Zudem ist ein steuerlich begünstigter Bonus sozial wenig zielgerichtet. Der Chefvolkswirt der LBBW profitiert davon, braucht die Unterstützung aber nicht. Arbeitslose, Rentner und Studierende gehen dagegen leer aus.

Wenn die Regierung knappe öffentliche Mittel einsetzen will, dann bitte sozial ausgewogen. Besser wäre eine direkte Zahlung an diejenigen, die an der galoppierenden Energiepreisinflation am meisten leiden. Das Institut der Deutsche Wirtschaft schätzt, dass die Zahl der Haushalte, die unter „Energiearmut“ leiden rasant gestiegen ist (siehe Abbildung). Dort wird Hilfe gebraucht.



Quelle: IW Köln

Ein steuerlich geförderter „Inflationsbonus“ ist keine gute Verwendung knapper öffentlicher Mittel.

Disclaimer:

Diese Publikation richtet sich ausschließlich an Empfänger in der EU, Schweiz und in Liechtenstein.

Diese Publikation wird von der LBBW nicht an Personen in den USA vertrieben und die LBBW beabsichtigt nicht, Personen in den USA anzusprechen.

Aufsichtsbehörden der LBBW: Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn / Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt.

Diese Publikation beruht auf von uns nicht überprüfbaren, allgemein zugänglichen Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Sie gibt unsere unverbindliche Auffassung über den Markt und die Produkte zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder, ungeachtet etwaiger Eigenbestände in diesen Produkten. Diese Publikation ersetzt nicht die persönliche Beratung. Sie dient nur Informationszwecken und gilt nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf. Für weitere zeitnähere Informationen über konkrete Anlagemöglichkeiten und zum Zwecke einer individuellen Anlageberatung wenden Sie sich bitte an Ihren Anlageberater.

Wir behalten uns vor, unsere hier geäußerte Meinung jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Wir behalten uns des Weiteren vor, ohne weitere Vorankündigung Aktualisierungen dieser Information nicht vorzunehmen oder völlig einzustellen.

Die in dieser Ausarbeitung abgebildeten oder beschriebenen früheren Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen stellen keinen verlässlichen Indikator für die künftige Wertentwicklung dar.

Die Entgegennahme von Research Dienstleistungen durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann aufsichtsrechtlich als Zuwendung qualifiziert werden. In diesen Fällen geht die LBBW davon aus, dass die Zuwendung dazu bestimmt ist, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden des Zuwendungsempfängers zu verbessern.